

Die Gespräche gehen weiter

Die Problemfelder, die durch die neue LuftVO aufgetreten sind, werden zwischen DAeC und BMVI kontinuierlich besprochen.



Kenntnisnachweis für Modellflug

Da auf Geländen **OHNE Aufstiegsgenehmigung** bereits jetzt der Kenntnisnachweises für Flüge über 100 Meter notwendig ist, hat der DAeC nachgefragt, welche Flugscheine bereits als Kenntnisnachweis gelten. Darauf kam eine sehr ausführliche Rückmeldung aus dem BMVI, dort abgestimmt mit dem Rechtsreferat.

Zitat BMVI:

Sofern ein Kenntnisnachweis nach § 21a Absatz 4 erforderlich ist, kann dieser auf drei verschiedene Arten nachgewiesen werden:

1. Mittels gültiger Erlaubnis als Luftfahrzeugführer (§ 2 Absatz 1 LuftPersV).
2. Mittels Bescheinigung über eine Prüfung bei einer nach §21d anerkannten Stelle oder
3. Mittels Bescheinigung eines beauftragten Luftsportverbands/-vereins, sofern es um Flugmodelle geht.

Als Erlaubnis für Luftfahrzeugführer im Sinne der obigen Ziffer 1 gelten auch Luftfahrerscheine für den Betrieb von Luftsportgeräten. Maßgeblich ist § 2 Absatz 1 LuftPersV, der die verschiedenen Arten der Erlaubnis aufzählt.

„§ 2 Arten der Erlaubnis und Sonderregelungen der Erlaubnispflicht

(1) Erlaubnisse sind:

1. die Lizenz für Luftfahrzeugführer nach § 1 Nummer 1 sowie für freigabeberechtigtes Personal nach § 1 Nummer 8,
2. der Luftfahrerschein oder der Ausweis für Personal nach § 1 Nummer 2 bis 6,
3. die Flugbegleiterbescheinigung für Personal nach § 1 Nummer 9 und
4. der Ausweis für Prüfer von Luftfahrtgerät für Personal nach § 1 Nummer 7.“

§ 1 Nummer 6 LuftPersV legt fest, dass Steuerer von Flugmodellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 8 und § 6 Absatz 1 Nummer 8 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Steuerer von sonstigem zulassungspflichtigem Luftfahrtgerät nach § 6 Absatz 1 Nummer 9 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung einer Erlaubnis bedürfen.

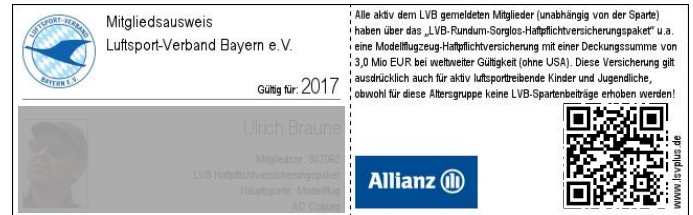
Verfügt also jemand über einen Luftfahrerschein oder Ausweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 LuftPersV in Verbindung mit § 1 Nummer 6 LuftPersV, so verfügt der Inhaber damit über einen ausreichenden Kenntnisnachweis im Sinne des § 21a Absatz 4 LuftVO.

Seitens des Modellsportvereins ist dann nichts mehr zu veranlassen. (Zitat Ende)

Kenntnismachweis Online

Um für alle Modellflieger den Kenntnismachweis gemäß Punkt 3. (s.o.) zu ermöglichen, möchte der DAeC möglichst schnell eine Online-Version des Kenntnismachweises einsetzen. Sie läuft bereits in einer technischen Testphase. Erstes Ziel ist, mit möglichst wenig Aufwand den Nachweis zu erhalten.

Weiter wird die einfache Überprüfung angestrebt, z.B. durch die Polizei mittels eines QR-Codes, wie es bei den neuen Ausweisen einiger DAeC-Mitgliedsverbände heute bereits möglich ist.



Menschenansammlungen – 100 Meter Abstand

Zur Frage des 100-Meter-Abstands zu Menschenansammlungen kam aus dem BMVI der folgende Hinweis für **Fluggelände MIT einer Aufstiegs Genehmigung**.

Zitat BMVI:

Da die Erlaubnis nach § 21a und auch ihre bisherige Allgemeinerlaubnis für den Betrieb der Flugmodelle an bestimmten Plätzen den beabsichtigten Betrieb beschreibt und zulässt, ist die Voraussetzung des § 21b Absatz 3 grundsätzlich erfüllt. In der Praxis bedeutet dies, dass Menschenansammlungen am Modellflugplatz sein können, wenn Flugbetrieb durchgeführt wird, soweit dies in der Erlaubnis festgehalten ist, beispielsweise anhand



eines Lageplans mit Angabe des Flugbereichs, des Zuschauerbereichs und des Parkplatzes (Zitat Ende).

Für **Fluggelände OHNE Aufstiegs Genehmigung** wird derzeit ein Antrag nach § 21b Absatz 3 bei der zuständigen Behörde gefordert. Hier ist der DAeC mit dem BMVI z.B. wegen der vielen Wettbewerbe noch in intensiven Gesprächen.

In diesem Zusammenhang wird auch die Frage von ausländischen Teilnehmern und solchen ohne Kenntnismachweis bei Veranstaltungen geklärt. Erklärtes Ziel des DAeC ist, dass EIN Inhaber mit Kenntnismachweis (z.B. der Wettbewerbs-/Organisationsleiter) genügt.



www.modellflugimdaec.de